



Teilnahmebedingungen der Stadt Hameln für Kinder- und Jugendfreizeiten

1. Bei den von der Stadt Hameln angebotenen Maßnahmen handelt es sich um Angebote der Jugendarbeit, die unter der Leitung erfahrener Freizeitleiter (Betreuer) durchgeführt werden. Der Teilnehmerkreis kann sich auf Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene erstrecken, die bei den Eltern oder allein ihren Wohnsitz in Hameln haben. Ausnahmen sind nur aus besonderen Gründen möglich.
2. Die Anmeldung zu einer Maßnahme wird mit einem bei der Stadt Hameln oder im Internet unter www.hameln.de erhältlichen Anmeldeformular vorgenommen. Mit der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters oder des volljährigen Teilnehmers werden diese Teilnahmebedingungen anerkannt.
3. Die Anmeldung gilt dann als verbindlich, wenn der gesetzliche Vertreter des minderjährigen Teilnehmers oder der volljährige Teilnehmer eine Anmeldebestätigung mit Zusage der Teilnahme erhalten hat. Eine Auswahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen aus familiären, sozialen oder organisatorischen Gründen behält sich die Stadt Hameln vor.
4. Ein Rücktritt von einer Maßnahme ist selbstverständlich möglich, doch ist bei Rücktritt nach Erhalt der Anmeldebestätigung eine Stornierungsgebühr von 5,00 € zu entrichten. Zusätzlich sind der Stadt Hameln die ihr bis zum Zeitpunkt der Stornierung tatsächlich entstandenen bzw. aus vertraglicher Verpflichtung heraus tatsächlich entstehenden, nachweisbaren Kosten, maximal bis zur Höhe des maßgeblichen Teilnehmerbeitrages, zu ersetzen. Dies entfällt, wenn ein anderer Teilnehmer den Platz tatsächlich eingenommen und den Teilnehmerbeitrag in voller Höhe entrichtet hat. Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung.
5. Der Teilnehmerbeitrag wird für jede Maßnahme gesondert festgesetzt und ist an die Stadtkasse Hameln zu entrichten, **sobald hierzu die Aufforderung ergangen ist.**

Die Ausschreibungen der Maßnahmen (Ziele, Preise, Leistungen, Teilnahmevoraussetzungen, Termine) entsprechen dem Stand bei ihrer Veröffentlichung. Sollte auf Grund höherer Gewalt eine Änderung oder ein Ausfall erforderlich sein, so besteht gegenüber der Stadt kein Regressanspruch. Eine Absage aus anderen Gründen behält sich die Stadt vor. In diesem Fall zahlt die Stadt die an sie gezahlten Teilnehmerbeiträge in voller Höhe zurück. Weitergehende Ansprüche bestehen gegen die Stadt nicht.

6. Eine Ermäßigung des Teilnehmerbeitrages aus besonderen Gründen (z. B. wegen außerordentlicher finanzieller Belastung, Arbeitslosengeld 2 und Sozialhilfeempfänger, kinderreiche Familien usw.) ist unter Umständen möglich. Entsprechende Anträge sind bis zum Anmeldeschluss zu stellen.

7. Bei internationalen Begegnungen: Jeder Teilnehmer erhält in Großbritannien bei Krankheit kraft Gesetzes automatisch Versicherungsschutz, hierzu gehört ärztliche Behandlung auf Kosten des Landes. In den übrigen europäischen Ländern sind andere Regelungen üblich. Es ist allerdings immer erforderlich, **vorher** mit der eigenen Krankenkasse Rücksprache zu nehmen.
8. Der den Erziehungsberechtigten ausgehändigte Freizeitpass ist vor Beginn der Maßnahme sorgfältig ausgefüllt dem Leiter/der Leiterin zu übergeben.
9. Für alle Fälle, in denen der Teilnehmer in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit der Maßnahme einen Schaden erleidet oder Dritten einen Schaden zufügt, übernimmt die Stadt Hameln, mit Ausnahme aus grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Aufsichtspflichtverletzung heraus, keine Haftung. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Bediensteten, der Mitglieder oder Beauftragten beruhen.

Die Stadt Hameln übernimmt keine Haftung für abhanden gekommenes Reisegepäck. Den Abschluss einer Reisegepäckversicherung stellen wir den Teilnehmern ausdrücklich anheim.

10. Taschengeld soll jedem Teilnehmer in angemessener Höhe mitgegeben werden. Die gesetzlichen Zollbestimmungen der Bundesrepublik und gegebenenfalls des Gastlandes sind unbedingt zu beachten.
11. Ein reibungsloser und harmonischer Ablauf der Maßnahme ist nur gewährleistet, wenn jeder Teilnehmer sich in die Gemeinschaft einordnet. Die Anordnungen des Freizeitleiters sind unbedingt zu befolgen. Über Verstöße gegen erteilte Anordnungen entscheidet der Freizeitleiter und trifft notwendige Entscheidungen, bei volljährigen Teilnehmern unter Umständen den sofortigen Ausschluss von der Maßnahme. Eine Erstattung des Teilnehmerbeitrages aus diesen Gründen ist ausgeschlossen.

Wird aus disziplinarischen oder sonstigen Gründen der nicht volljährige Teilnehmer von der Maßnahme ausgeschlossen, haben die Erziehungsberechtigten die durch diese Maßnahme zusätzlich entstehenden Kosten (z. B. Rücktransport) zu erstatten. Eine Rückzahlung des Teilnehmerbeitrages ist ausgeschlossen.

Die Mitnahme oder der Gebrauch von Handys, CD-Playern, Radios und anderer technischer Geräte kann vom Freizeitleiter eingeschränkt oder untersagt werden.

12. Die Teilnehmer sind verpflichtet, an den Vorbereitungen über die geplante Reise teilzunehmen. Hierbei werden sie auf die allgemeinen Verhältnisse im Gastland und auf das Verhalten am Ferienort vorbereitet.

Den Erziehungsberechtigten empfehlen wir, an der für jede Maßnahme gesondert stattfindenden Informationsveranstaltung teilzunehmen. Hierzu ergeht zu gegebener Zeit eine schriftliche Einladung.